

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Schöffengrund hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöffengrund in der Sitzung vom 04.07.2013 für die Friedhöfe der Gemeinde Schöffengrund folgende

1. Änderungsordnung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung als Satzung

beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 der Satzung enthält folgende Neufassung:

Bestattungsgebühren

(1) Für die Beisetzung eines Sarges werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---------------------------|----------|
| a) | in einer Reihengrabstätte | 510,00 € |
| b) | in einer Wahlgrabstätte | |
| aa) | Erstbestattung | 510,00 € |
| bb) | Zweitbestattung | 820,00 € |

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---|----------|
| a) | in einer Urnenreihengrabstätte | 230,00 € |
| b) | in einer Urnenwahlgrabstätte | |
| aa) | Erstbestattung | 425,00 € |
| bb) | Zweitbestattung | 230,00 € |
| c) | in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 230,00 € |
| d) | in einer Baumgrabstätte | 230,00 € |
| e) | in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 230,00 € |

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: 160,00 €

- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.
- (6) Für den Transport des Sarges oder der Urne von der Trauerhalle zur Grabstätte werden zusätzlich Gebühren je Träger in Höhe von 35,00 € erhoben.

§ 9 a der Satzung wird neu eingefügt:

Gebühren für Grabumrandung

Für die Umrandung einer Grabstätte mit Platten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) bei Reihengrabstätten | 520,00 € |
| b) Wahlgrabstätten | 610,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten | 265,00 € |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Schöffengrund, den 5. Juli 2013

Der Gemeindevorstand

gez.

(Hans-Peter Stock)
Bürgermeister